

XVII. Zusatzprotokoll

zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Hauptverband genannt) für die Wiener Gebietskrankenkasse als Rechtsvorgängerin der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden kurz Kasse genannt) andererseits.

Präambel

Durch dieses Zusatzprotokoll soll die Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Wien, die zur Entlastung der Spitäler während der Corona-Pandemie Tarifzuschläge für Hausbesuche in Pflegeeinrichtungen vorsieht, gesamtvertraglich verankert werden. Zudem soll das Pilotprojekt zur Telemedizin für die Fachgruppe Kinder- und Jugendheilkunde um ein Quartal verlängert werden sowie das Inkrafttreten der im XIII. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 getroffenen Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Ordinationsbedarf für alle Fachgruppen (ausgenommen Ärztekundendienst) voraussichtlich auf 1. Jänner 2023 verschoben werden.

I. Regelungen für Vertragsärztinnen/Vertragsärzte für Allgemeinmedizin

1. COVID-19 - Tarifzuschläge für Hausbesuche in Pflegeeinrichtungen

(1) Zur Entlastung der Spitäler, insbesondere der Intensivstationen, von vermeidbaren bzw. nicht indizierten Aufnahmen während der COVID-19-Pandemie, schlossen die Vertragsparteien am 11. Dezember 2020 jeweils eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Wien, die Tarifzuschläge für Tagesvisiten in Pflegeheimen und Seniorenwohnheimen vorsieht. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte für Allgemeinmedizin erhalten auf Kosten der Stadt Wien für die erste an einem Kalendertag in einer Einrichtung erbrachte Tagesvisite zusätzlich zu dem vereinbarten Tarif laut Tarifikatalog für Allgemeinmedizin einen Zuschlag von EUR 16,50 sowie für jede weitere am selben Kalendertag in derselben Einrichtung erbrachte Visite einen Zuschlag von EUR 4,80.

(2) Hierzu werden zu den Pos.Ziff. 36 und 37 jeweils korrelierende Pos.Ziff. 36z und 37z geschaffen, welche bei einer Tagesvisite in einem Pflegeheim oder Seniorenwohnheim für die Behandlung von Bewohnerinnen und Bewohnern mit COVID-19-Verdacht oder bei nachgewiesener COVID-19-Infektion zusätzlich verrechnet werden können.

(3) Die Teilnahme ist für alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte für Allgemeinmedizin freiwillig. Die im Sinne der Kooperationsvereinbarung tätigen Ärzte haben sich jedoch einmal pro Woche einem Antigen-Schnelltest oder einem Amplifikationstest auf SARS-CoV-2 als Selbstverpflichtung zu unterziehen.

(4) Die Vorfinanzierung der Tarifizuschläge erfolgt durch die Österreichische Gesundheitskasse im Zuge der Quartalsabrechnung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte für Allgemeinmedizin. Die angefallenen Kosten für die Tarifizuschläge werden in weiterer Folge zur Gänze von der Stadt Wien übernommen.

(5) Die Verrechnung dieser Tarifizuschläge ist befristet bis 31. März 2021 möglich. Sie kann jedoch bei Fortbestehen der COVID-19-Pandemie im Einvernehmen der Vertragsparteien über den 31. März 2021 hinaus verlängert werden.

II. Regelungen für Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde

1. Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel

In Abschnitt IV. Punkt 6 letzter Absatz des XI. Zusatzprotokolls vom 13. Dezember 2018 zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 wird die Befristung zur Verrechnung der Positionen für die Betreuung von Patienten außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten unter Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln und unter Heranziehung bereits verfügbarer aktueller Patientendaten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Pos.Ziff. 8dt bis 8ht) von 31. Dezember 2020 auf 31. März 2021 geändert.

Ab 1. April 2021 soll für die Durchführung und Verrechnung telemedizinischer Leistungen eine eigene Honorierungsvereinbarung in Kraft treten. Kammer und Kasse werden zeitgerecht Verhandlungen führen, um ein Inkrafttreten der Vereinbarung mit 1. April 2021 zu gewährleisten.

III. Vereinbarung über die Zurverfügungstellung des Ordinationsbedarfs

(1) Im XIII. Zusatzprotokoll vom 25. September 2019 zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 wurde eine Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Ordinationsbedarf getroffen, die anstelle der Beistellung des Ordinationsbedarfs als Sachleistung eine finanzielle Pauschalzahlung vorsieht und die Regelung des § 35 des Gesamtvertrages vom 1. Jänner 2011 ersetzen soll. Die Vertragsparteien kommen überein, den im XIII. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 vereinbarten Zeitpunkt des Inkrafttretens von 1. Juli 2020 voraussichtlich auf den 1. Jänner 2023 zu verschieben, wobei unter Vorbehalt des Abs. 2 eine einvernehmliche Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus möglich ist.

(2) Sollten bestehende Verträge zwischenzeitlich von den Vertragspartnern für die Versorgung mit Ordinationsbedarf gekündigt werden, sind zeitgerecht Gespräche über die weitere Vorgehensweise zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen. Bei erfolglosem Verlauf dieser Gespräche würde die aufgeschobene Vereinbarung über die Zurverfügungstellung des Ordinationsbedarfs mit der Wirksamkeit der Kündigung des Ordinationsbedarfs durch den Vertragspartner in Kraft treten und somit ab diesem Zeitpunkt die Ablöse des Sachbezugs in eine Geldleistung wirksam werden.

IV. Inkrafttreten

Die unter Punkt I.1. getroffenen Regelungen treten mit 1. Dezember 2020 in Kraft, alle übrigen Regelungen dieses Zusatzprotokolls treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.


Wien, 16. März 2021


Der Vorsitzende der Sektion Fachärzte

Ärztchammer für Wien


Die Vorsitzende der Sektion
Allgemeinmedizin


Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte


Der Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse
Für den Leitenden Angestellten


Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


KommR Matthias Krenn

Handwritten mark

Handwritten mark

